

Uebereinkunft

zwischen

Preußen für sich und in Vertretung von Kurhessen einerseits,
und Lippe andererseits,

die Erhebung des Weserzolles betreffend.

Bei dem heutigen Abschlusse des Vertrages über den Beitritt des Fürstenthums Lippe zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zoll-Vereins haben Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der Kurfürstlich Hessischen Regierung einerseits, und Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe andererseits, zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs auf der Weser noch die folgende besondere Uebereinkunft wegen Erhebung des conventionellen Weserzolles durch die beiderseitigen Bevollmächtigten abschließen lassen.

Artikel 1.

1. In Hinsicht aller Waaren, welche auf der Weser sowohl stromab- als stromaufwärts aus dem Auslande (aus Ländern außerhalb des Zollvereins) eingehen und durch das Gebiet der contrahirenden Theile, es sei mit oder ohne Umladung, nach dem Auslande durchgeführt werden, verbleibt es lediglich bei der Erhebung des, einer jeden Regierung zuständigen conventionellen Weserzolles.
2. Waaren, welche aus dem Gebiete des einen der contrahirenden Staaten in das Gebiet eines der anderen, mit der Bestimmung zum Verbleibe im Lande, sei es unmittelbar oder mit Durchfahung des Gebiets anderer Uferstaaten eingeführt werden, bleiben von dem conventionellen Weserzolle der contrahirenden Staaten frei.

3. Dieselbe Befreiung tritt ein für Waaren, welche aus dem Auslande auf der Weser durch das Gebiet eines oder mehrerer der contrahirenden Theile hindurch in das Gebiet eines der anderen contrahirenden Theile eingeführt werden.
4. Eine gleiche Befreiung genießen endlich auch diejenigen Gegenstände, welche aus dem Gebiete eines der contrahirenden Staaten durch das Gebiet der anderen hindurch mittelst der Weser nach dem Auslande geführt werden, wobei es
5. sich von selbst versteht, daß sowohl für die auf diesem Wasserwege in das Gebiet des gemeinsamen Zollvereins zum Verbleibe eingehenden Waaren die gesetzlichen Eingangs-Abgaben, als auch beim weiteren Landtransporte in den geeigneten Fällen die gesetzlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben zu erheben sind.

Artikel 2.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll gleiche Dauer mit dem den Beitritt des Fürstenthums Lippe zum Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffenden Verträge vom heutigen Tage haben.

Dieselbe soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Theile vorgelegt und sollen die Ratifications-Urkunden derselben gleichzeitig mit denen des vorerwähnten Vertrages in Berlin ausgetauscht werden.

So geschehen Berlin, den 18ten October 1841.

(gez.) Franz August Eichmann.

(L. S.)

Wilhelm Arnold Eschenburg.

(L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer.

(L. S.)

Otto Wilhelm Karl v. Roeder.

(L. S.)

9530827